



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Entscheidung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig vom 06.03.2025 nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen

Synthomer Deutschland GmbH, Langelsheim, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim; Aufstellung eines neuen Methacrylsäure (MAA)-Tanks

Allgemein

Die Antragstellerin betreibt am o.g. Standort eine Anlage zur Herstellung von Latex. Diese Anlage fällt unter Nr. 4.1.9 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV und stellt die Hauptanlage dar. Dazu gehören noch zwei weitere genehmigungsbedürftige Nebenanlagen - das Butadien-Lager (Nr. 9.1.1.1 G, 490 t Lagerkapazität) sowie die Rohstofflagerung (Nr. 9.3.1 G i.V.m. Nr. 1 und Nr. 30 der Stoffliste des Anhangs 2 der 4. BImSchV, 630,77 t Lagerkapazität).

Vorhaben

Es ist geplant, den bestehenden 10 m³ (= 10 t) MAA-Tank durch einen neuen, größeren Tank zu ersetzen, der ein Fassungsvermögen von 40 m³ (= 40 t) hat. MAA fällt aufgrund der chemikalienrechtlichen Einstufung unter Nr. 30 der Stoffliste (Anhang 2 der 4. BImSchV).

Die Erhöhung von 30 Tonnen unterliegt prinzipiell einem nicht förmlichen Genehmigungsverfahren (Mengenschwelle für förmliches Verfahren > 200 Tonnen).

Anlagenbeschreibung

MAA ist u.a. neben Acrylnitril, Styrol und Butadien für die industrielle Herstellung von Latex notwendig. Die Herstellung erfolgt im Batch-Verfahren und beruht auf der Polymerisation der Stoffe.

Der MAA-Tank befindet sich direkt im Produktionsgebäude. Die Entnahme des Monomers erfolgt über zwei Pumpen und zwei Wiegebehälter. Von dort aus wird das MAA direkt in die Reaktoren zur Herstellung der gewünschten Latexprodukte geleitet. Die Befüllung des Tanks via Rohrleitung erfolgt über die TKW-Entladestation.

Kapazität(en)

Produktionskapazität Latex-Anlage 75.000 t/a – keine Änderung.

Lagerkapazität Butadien-Lager 490 t – keine Änderung.

Lagerkapazität Rohstofflagerung bisher 630,77 t* – Erhöhung um 30 t MAA auf 660,77 t.

*setzt sich wie folgt zusammen aus den Nummern der Stoffliste (Anhang 2 der 4. BImSchV): Nr. 1 Acrylnitril = 132,8 t und Nr. 30 = 527,97 t.

Voraussetzungen § 16 Abs. 2 BImSchG

Gemäß § 16 (2) BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags + Unterlagen absehen, wenn dies beantragt wird und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind:

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0531 35476-0
Fax: 0531 35476-333
E-Mail: poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
Internet: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID

Luft/Gerüche

Der Austausch des bestehenden MAA-Tanks gegen einen neuen, größeren Tank führt nicht dazu, dass sich die Luftemissionen ändern. Es entsteht weder eine neue Emissionsquelle, noch führt die Erhöhung der Lagermenge um 30 t dazu, dass die Geruchsemissionen sich erhöhen.

Da sich die Situation hinsichtlich der Luft-/Geruchsemissionen nicht ändert, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Lärm

Mit dem geplanten Vorhaben gehen keine Schallemissionen einher und es sind auf Grundlage dessen keine nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Abfall

Durch die geplante Aufstellung des neuen MAA-Tank ändern sich die Abfallströme der Latex-Anlage nicht. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Abwasser

Im Zuge des Austausches des 10 m³ gegen eine 40 m³ MAA-Tank entstehen keine zusätzlichen Abwässer bzw. die bestehenden Abwasserströme ändern sich nicht. Damit sind diesbezüglich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei MAA handelt es sich um einen wassergefährdenden Stoff der WGK 1. Bisher handelte es sich bei dem alten Tank um eine AwSV-Anlage der Gefährdungsstufe A (vgl. § 39 AwSV). Auch bei dem neuen, größeren Tank handelt es sich um eine AwSV-Anlage der Gefährdungsstufe A. D.h. durch den Austausch wird keine Erhöhung der Gefährdungsstufe hervorgerufen. Die Anforderungen der AwSV werden nach wie vor eingehalten. Der Tank ist in einer Auffangwanne aufgestellt, die das gesamte Volumen des Behälters zurückhalten kann. Ferner verfügt der Tank über eine Füllstandsmessung sowie Überfüllsicherung.

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu rechnen.

Störfallrelevanz

Der Betrieb unterliegt der 12. BImSchV und es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Eine Änderung hat die Erhöhung der Lagermenge des MAA nicht zur Folge bzw. das Gefahrenpotential wird nicht erhöht. Die Anforderungen bleiben dieselben. MAA wird bereits für die Herstellung von Latex eingesetzt.

Der Tank ist mit einer entsprechenden Sicherheitstechnik ausgestattet. Neben der Füllstandsmessung und Überfüllsicherung wird die Temperatur des Tanks überwacht. MAA ist nur in einem begrenzten Temperaturbereich stabil, weshalb der Tank über einen Heiz-/Kühlkreislauf verfügt. Die Temperatur wird über das Prozessleitsystem geregelt und in der Messwarte angezeigt. Um eine unbeabsichtigte Polymerisation zu verhindern, enthält das dem MAA einen Inhibitor. Dieser wird über die Zugabe von Luftsauerstoff in dem Tank aktiv gehalten. Sollte es jedoch zu einer Autopolymerisation kommen, wird über eine Teleskoplanze, die sich oberhalb des Behälters befindet, eine Short-Stop-Chemikalie eingebracht. Die Short-Stop-Chemikalie sorgt dafür, dass die Polymerisation beendet wird.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Da sich die Anforderungen nicht ändern und mit MAA bereits umgegangen wird, ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu rechnen.

UVP

Das Vorhaben fällt unter Nr. 4.2 Anlage 1 zum UVPG. Es ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Umkreis (1 km Radius) der Anlage befinden sich folgende Schutzgüter:

- Landschaftsschutzgebiet nach § 29 BNatSchG: LSG GS 00059 Harz südöstlich in ca. 505 m, westlich in ca. 526 m
- Biotop nach § 30 BNatSchG: Nr. 4027/015 südwestlich in ca. 414 m, Nr. 4027/016 südwestlich in ca. 409 m und Nr. 4027/014 südwestlich in ca. 858 m,
- Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG: Nr. 567 Fluss Innerste südöstlich in ca. 53 m.

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter ist nicht zu rechnen. Es kommt weder zu neuen Emissionen, noch entsteht mehr Abfall und Abwasser und das Gefahrenpotential erhöht sich auch nicht durch den neuen MAA-Tank.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde der Landkreises Goslar beteiligt. Mit Stellungnahme vom 27.02.2025 wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und keine Anhaltspunkte vorliegen, die darauf hindeuten, dass eine UVP durchzuführen ist.

Fazit

Auf der Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben im Vergleich zur genehmigten Situation erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG haben könnte. Aufgrund dessen kann dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben und von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden.

Diese Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.